



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17. Juli 2013, Zahl: 612-8/99/2013-Ze/Ma, mit der ein der öffentlichen Wegparz. 931, KG 72157 Radsberg, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt und ein aus der öffentlichen Wegparz. 931, KG 72157 Radsberg, abgehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2012, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das Trennstück „1“ laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Werner Wolf, Klagenfurt am Wörthersee, GZ 7162/13, wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Trennstück „2“ laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Werner Wolf, Klagenfurt am Wörthersee, GZ 7162/13, wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle Nr. 931, KG 72157 Radsberg, zugehende bzw. das von dieser abgehende Trennstück ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung der Vermessungskanzlei DI Werner Wolf, Klagenfurt am Wörthersee, GZ 7162/13, M=1:500) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:


Franz Felsberger



Angeschlagen am: 18.07.2013
Abgenommen am: 02.08.2013



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17. Juli 2013, Zahl: 612-8/99/2013-Ze/Ma, mit der ein der öffentlichen Wegparz. 931, KG 72157 Radsberg, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt und ein aus der öffentlichen Wegparz. 931, KG 72157 Radsberg, abgehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2012, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das Trennstück „1“ laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Werner Wolf, Klagenfurt am Wörthersee, GZ 7162/13, wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Trennstück „2“ laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Werner Wolf, Klagenfurt am Wörthersee, GZ 7162/13, wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle Nr. 931, KG 72157 Radsberg, zugehende bzw. das von dieser abgehende Trennstück ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung der Vermessungskanzlei DI Werner Wolf, Klagenfurt am Wörthersee, GZ 7162/13, M=1:500) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:


Franz Felsberger

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

18.07.2013

02. Aug. 2013

amtliche Schreibfehlerberichtigung:

Die GZ lautet anstatt 7162/13

richtig: 7162/13-1

05.09.2013

Der Bürgermeister


Franz Felsberger





MAPPEN - und MASSDARSTELLUNG 1:500

Anlage

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal
 in Kärnten vom 17.07.2013,
 Zahl: 612-8/99/2013-Ze/Ma

